OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603727/5/KHa

Datum:
Linz, 7. Oktober 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A D, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Mai 2020, GZ: VStV/920300122061/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Mai 2020, GZ: VStV/920300122061/2020, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) verhängt. Nach diesem Straferkenntnis habe der Beschwerdeführer am 18. Jänner 2020 um 22:48 Uhr mit dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gehalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Mai 2020 rechtzeitig Beschwerde. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass hinsichtlich der auf der Zusatztafel angeführten Zeiten von 7 – 18 Uhr nicht eindeutig ersichtlich sei, ob diese für die Abschleppzone oder für die Ladezone gültig sind. Zudem fehle das Ende des Verkehrszeichens der geteilten Tafel.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 21. September 2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher dem Beschwerdeführer nochmals die Möglichkeit eröffnet wurde, seinen Rechtsstandpunkt darzustellen und ihm auch die Möglichkeit eingeräumt wurde, binnen einer Frist von einer Woche ergänzend Unterlagen (Fotos) zu übermitteln. Seitens des Beschwerdeführers wurden keine weiteren Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt erliegende Verordnung samt Planbeilage sowie in die vorliegende Fotodokumentation. Die Abfolge der einzelnen Verkehrszeichen in der Bismarckstraße in Linz kann zudem

über googleMaps (street-view) nachvollzogen werden. Weiters wurde am 21. September 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x am 18. Jänner 2020 um 22:48 Uhr in der Bismarckstraße, 4020 Linz direkt vor dem Eingang bzw. der am Haus angebrachten Hausnummer x („Palais Bismarck“) parallel entlang der Bismarckstraße abgestellt.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich (Bismarckstraße in 4020 Linz) hat das zuständige Mitglied des Stadtsenates mit Verordnung vom 14. Mai 2009, Geschäftszahl 0018233/2009, folgende Regelungen getroffen:

- „Halten und Parken verboten, Zusatztafel: Abschleppzone - § 52 lit a Z 13b StVO 1960
- Halten und Parken verboten, Zusatztafel: werktags, Mo-Fr, 8:00-18:30, Sa, 8:00 – 12:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit - § 52 lit. a Z 13b StVO 1960
- Halten und Parken verboten - § 52 lit. a Z 13b StVO 1960“

Die Verordnung verweist auf einen entsprechenden Beschilderungsplan der TBVT Planungs GmbH, Plan Nr. 546.09 vom 13. April 2009, aus denen die jeweiligen Aufstellungsorte der verordneten Verkehrsmaßnahmen ersichtlich sind.

Diese Verordnung wurde am verfahrensgegenständlichen Tatort durch folgendes Verkehrszeichen, welches an einem Steher montiert ist, kundgemacht:

Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der unmittelbar darunter befindlichen geteilten Zusatztafel „Abschleppzone Ende“ auf der linken Seite der geteilten Zusatztafel sowie „werktags Mo – Fr 8 – 18:30 Sa 8-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit Anfang“ auf der rechten Seite der geteilten Zusatztafel.

Dieses verfahrensgegenständliche Verkehrszeichen befindet sich unmittelbar vor der Hausnummer x der Bismarckstraße (Eingangsbereich Palais Bismarck) und hat der Beschwerdeführer sein Fahrzeug parallel zum Straßenbereich so abgestellt, dass das Fahrzeug etwa ab der Mitte der Vordertüren genau neben dem Verkehrszeichen steht.

Von Richtung Landstraße her kommend (Fahrtrichtung des Beschwerdeführers) befinden sich – soweit dies verfahrensgegenständlich relevant ist – Verkehrszeichen in folgender Abfolge:

- Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten - Anfang“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“

- das bereits oben dargestellte Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der unmittelbar darunter befindlichen geteilten Zusatztafel „Abschleppzone Ende“ auf der linken Seite der geteilten Zusatztafel sowie „werktags Mo – Fr 8 – 18:30 Sa 8-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit Anfang“ auf der rechten Seite der geteilten Zusatztafel
- Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten – Anfang“ sowie unmittelbar darunter das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten – Ende“ mit der Zusatztafel „werktags Mo-Fr 08:00-18:30 Sa 08:00-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit“

Der Beschwerdeführer hat sein Fahrzeug etwa zu 2/3 im Bereich des Halte- und Parkverbotes – Abschleppzone abgestellt.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der StVO auf.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus der im Akt liegenden Fotodokumentation, aus welcher sowohl der Aufstellungsort der Verkehrszeichen als auch der genaue Ort, an dem der Beschwerdeführer sein Fahrzeug abgestellt hat, ersichtlich sind, sowie aus der Verordnung des Bezirksverwaltungsamtes vom 14. Mai 2009, Geschäftszahl 0018233/2009 samt Planbeilage. Die genaue Abfolge der aufgestellten Verkehrszeichen in der Bismarckstraße in Linz kann auch durch Einschau in googleMaps (street view) nachvollzogen werden.

Zudem wurde der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2020 zum Sachverhalt befragt und hat dieser bestätigt, sein Fahrzeug unmittelbar vor der Hausnummer x der Bismarckstraße im Eingangsbereich Palais Bismarck (wie dies auch aus der im Akt befindlichen Fotodokumentation ersichtlich ist) zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt abgestellt zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmung des § 52 Z 13b StVO verboten.

Gemäß § 52 Z 13b StVO zeigt das Zeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Anfang“ den Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Gemäß § 54 Abs. 1 StVO können unter den in §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

Gemäß § 54 Abs. 5 lit j StVO zeigt die Zusatztafel „Abschleppzone“ unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ eine Abschleppzone an.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zum objektiven Tatbestand

III.2.1. Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO „Halten und Parken verboten – Anfang“ zeigt den Beginn und das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten – Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich dabei auf die Straßenseite, auf der sich das Zeichen befindet.

Wie im Sachverhalt dargestellt, befindet sich unter dem Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt eine geteilte Zusatztafel, mit dem Hinweis „Abschleppzone Ende“ auf der linken Seite der geteilten Zusatztafel sowie „werktags Mo – Fr 8 – 18:30 Sa 8-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit Anfang“ auf der rechten Seite der geteilten Zusatztafel.

Insofern der Beschwerdeführer nunmehr vermeint, dieses Verkehrszeichen sei irreführend, da nicht erkennbar sei, für welchen Bereich nunmehr die angegebenen Zeiten „werktags Mo – Fr 8 – 18:30 Sa 8 - 12:00 ausgenommen Ladetätigkeit Anfang“ gelten sollen, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass diese Ausführung des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar ist.

Aus der unter dem Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ angebrachten geteilten Zusatztafel ist eindeutig erkennbar, dass der linke Teil der geteilten Zusatztafel eine Abschleppzone kennzeichnet für welche keinerlei zeitliche Einschränkungen gelten soll, sondern es sich hier um eine „rund um die Uhr gültige“ Abschleppzone handelt. Die Interpretation des Beschwerdeführers würde

voraussetzen, dass auf der linken Seite der geteilten Zusatztafel entsprechende Zeitangaben zu finden sind.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Zeitangaben „werktags Mo – Fr 8 – 18:30 Sa 8-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit“ beziehen sich ausschließlich auf den Beginn eines entsprechenden Straßenabschnittes in weiterer Fahrtrichtung des Beschwerdeführers, welcher ab dem verfahrensgegenständlichen Verkehrszeichen beginnt. Außerhalb der genannten Zeiten ist dieser (beginnende) Straßenabschnitt vom verordneten Halte-und Park-Verbot ausgenommen.

Das verfahrensgegenständliche Verkehrszeichen kann daher nicht als irreführend angesehen werden und ergibt sich deren Sinn und Zweck ohne jeden Zweifel aus den kundgemachten Informationen. Dies insbesondere vor allem auch, wenn man sich die Abfolge der entsprechenden Verkehrszeichen in der Bismarckstraße in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers ansieht. Diese stellt sich wie folgt dar:

Zuerst zeigt das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten – Anfang“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ den Beginn des Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist mit dem Hinweis, dass hier eine Abschleppzone beginnt. Diese Abschleppzone endet mit dem verfahrensgegenständlichen Verkehrszeichen, vor welchem der Beschwerdeführer sein Auto abgestellt hat. Dies zeigt die linke Seite der geteilten Zusatztafel an. Gleichzeitig mit dem Ende des Halte- und Parkverbotes – Abschleppzone beginnt das Halte- und Parkverbot mit dem einschränkenden Zusatz (rechte Seite der geteilten Zusatztafel) „werktags Mo – Fr 8–18:30 Sa 8-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit“. Dieser Straßenabschnitt endet im weiteren Verlauf der Bismarckstraße mit dem Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten - Ende“ mit der Zusatztafel „werktags Mo – Fr 08:00–18:30 Sa 08:00-12:00 ausgenommen Ladetätigkeit“.

Weder sind die diesbezüglichen Verkehrszeichen damit irreführend, noch fehlt es an einem „Anfang“ oder einem „Ende“, wie dies vom Beschwerdeführer nochmals ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wird. Entsprechend der Planbeilage zur genannten Verordnung hat jeder der in der Bismarckstraße befindlichen Halte- und Parkverbotsabschnitte sowohl einen Anfang als auch ein Ende. Dies bestätigt auch die Reihenfolge der Verkehrszeichen, wie sie über google Maps (street-view) nachvollzogen werden können.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers sind für das Landesverwaltungsgericht daher nicht nachvollziehbar und wurde aus diesem Grund dem Beschwerdeführer auch die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von einer Woche (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) Unterlagen vorzulegen, aus denen sich eine andere Betrachtungsweise ergeben könnte. Der Beschwerdeführer hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

III.2.2. Der vorliegenden Fotodokumentation ist zu entnehmen (und wurde dies vom Beschwerdeführer auch ausdrücklich zugestanden), dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers mit dem größeren Teil des Fahrzeuges (damit etwa zu 2/3) im Bereich des Halte- und Parkverbotes – Abschleppzone abgestellt war. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es auf das Ausmaß des Hineinragens in die Halteverbotszone nicht an. Es ist daher jedenfalls ausreichend, wenn das Fahrzeug mit mehr als nur der Stoßstange im Halteverbot abgestellt war (VwGH 14.12.1988, 88/02/0083).

III.2.3. Zusammengefasst ist das verfahrensgegenständliche Verkehrszeichen somit – insbesondere unter Berücksichtigung der Abfolge der dargestellten Verkehrszeichen – nicht irreführend, sondern werden die jeweiligen Verkehrsanordnungen klar und nachvollziehbar dargelegt. Auch war das Verkehrszeichen gut sichtbar angebracht und konnte von den Verkehrsteilnehmern unter Bedachtnahme auf die üblichen Verkehrsverhältnisse leicht und rechtzeitig erkannt werden. Dies gilt insbesondere für den Beschwerdeführer, der sein Fahrzeug direkt neben dem verfahrensgegenständlichen Verkehrszeichen abgestellt hat.

Da der Beschwerdeführer an keiner Stelle des Verfahrens bestritten hat, sein Fahrzeug an dem im Straferkenntnis genannten Tag, zur genannten Uhrzeit an der genannten Stelle abgestellt zu haben und das Fahrzeug daher unzweifelhaft anhand der Fotodokumentation im Bereich des Verkehrszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ vom Beschwerdeführer abgestellt wurde, hat dieser den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit a StVO verwirklicht.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, ob das Fahrzeug des Beschwerdeführers von diesem verkehrsbehindert abgestellt wurde oder nicht. Die Zusatztafel „Abschleppzone“ unter einem Halte- und Parkverbot soll den Fahrzeuglenker darauf aufmerksam machen, dass ein Fahrzeug, das in diesem Bereich abgestellt ist, ohne weiteres Verfahren abgeschleppt werden kann, auch wenn es den Verkehr nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch ein abgestelltes Fahrzeug ist zur Verwirklichung des verfahrensgegenständlichen Tatbildes daher nicht erforderlich.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand

III.3.1. Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit des Beschwerdeführers fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher eine fahrlässige Tatbegehung.

III.3.2. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und Zusatzschilder und auch deren Bedeutung zuzumuten. Gerade im Stadtgebiet hat ein Kraftfahrer mit Halteverboten zu rechnen und muss dieser daher – hat er die Absicht, sein Fahrzeug abzustellen – gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau halten (vgl. z.B. VwGH 15.09.1999, 96/03/0009).

Die an der Tatörtlichkeit angebrachten Straßenverkehrszeichen waren zur Tatzeit deutlich sichtbar aufgestellt und war auch deren Inhalt unmissverständlich, sodass dem Beschwerdeführer hätte klar sein müssen, dass er sein Fahrzeug auf dem von ihm gewählten Parkplatz nicht abstellen hätte dürfen. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob an einer bestimmten Stelle das Halten und Parken erlaubt oder verboten ist, ist dieses jedenfalls zu unterlassen. Die unrichtige Auslegung der Vorschriften über das Halten und Parken bildet in diesem Fall keinen Entschuldigungsgrund (so auch VwGH 24.06.1983, 83/02/0047).

III.3.3. Auch eine vom Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde geäußerte Parkplatznot („die Parkgarage war voll“) begründet keinen Notstand im Sinne des § 6 VStG, sodass auch diese Rechtfertigung des Beschwerdeführers aus rechtlicher Sicht kein mangelndes Verschulden begründen kann (VwGH 31.03.1993, 93/02/0008).

III.3.4. Es ist dem Beschwerdeführer damit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

## IV. Zur Strafbemessung

IV.1. Gemäß § 19 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität

seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

IV.2. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit a StVO sieht für die konkrete Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen kann. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Nach seinen eigenen Angaben verfügt der Beschwerdeführer über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 900 bis 1000 Euro (Arbeitslosengeld). Er besitzt kein Vermögen hat keine Sorgepflichten und zahlt derzeit eine monatliche Kreditrate für ein Eigenheim in Höhe von 600 Euro, wobei dieser Kreditzahlung auch ein entsprechender Gegenwert in Form des Eigenheims gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro aus spezialpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe jedenfalls als notwendig, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derartigen Übertretungen abzuhalten sowie um generalpräventiven Erwägungen Rechnung zu tragen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Die angespannte finanzielle Situation des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde bereits insofern berücksichtigt, als die gemäß Strafverfügung vom 20. Jänner 2020 festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro im nunmehr verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis auf 30 Euro herabgesetzt wurde.
Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 30 Euro schöpft den möglichen Strafrahmen von 726 Euro lediglich zu 4,1 Prozent aus und liegt somit im untersten Bereich der gesetzlichen Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine weitere Strafherabsetzung (auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers) kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im angemessenen Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 13 Stunden festgesetzt.

## V. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten ist. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher der Mindestbetrag von 10 Euro vorzuschreiben.

## VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des § 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die gegenständliche Entscheidung entspricht vielmehr der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Halte- und Parkverboten sowie zum Thema der Erkennbarkeit von Verkehrszeichen.

VI.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe bis zu 750 Euro und

keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas